

Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159 vom 31. März 2003) und des § 142 Absatz 1 i. V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpostwitz in seiner Sitzung am 23.08.2007 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

(2) Der Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der KES Kommunalentwicklung Sachsen GmbH von 21.06.2007 dargestellten Abgrenzung.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung, Hauptamt, eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes hinzugefügt.

(4) Das insgesamt ca. 28,00 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern".

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 4

Aufhebung der Satzung

Die Sanierung innerhalb des Sanierungsgebietes "Ortskern" soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 13 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, d. h. im Jahr 2020, abgeschlossen werden.

Großpostwitz, den 23.08.2007

Lehmann Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.